

Rechtssache C-86/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

18. Februar 2020

Vorlegendes Gericht:

Krajský soud v Brně (Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Januar 2020

Klägerin:

Vinařství U Kapličky s.r.o.

Beklagte:

Státní zemědělská a potravinářská inspekce (Staatliche
Landwirtschafts- und Lebensmittelinspektion)

BESCHLUSS

Der Krajský soud v Brně (Regionalgericht Brünn, Tschechische Republik) hat ... [nicht übersetzt] in der Rechtssache der

Klägerin: **Vinařství U Kapličky s.r.o.**, ... [nicht übersetzt]
... [nicht übersetzt]

gegen

die

Beklagte:

**Státní zemědělská a potravinářská inspekce, ústřední
inspektorát** (Staatliche Landwirtschafts- und
Lebensmittelinspektion, zentrales Inspektorat)
... [nicht übersetzt] Brno (Brünn, Tschechische Republik)

wegen Klage gegen die Entscheidung der Beklagten vom 4. August 2016
... [nicht übersetzt]

wie folgt entschieden:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union **werden** folgende Fragen zur
Vorabentscheidung **vorgelegt**:

1. Stellt das Dokument VI 1, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor ausgestellt wurde und eine Bescheinigung von einer autorisierten Einrichtung des Ursprungsdrittlands enthält, dass das Erzeugnis Gegenstand von önologischen Verfahren war, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht oder von der Gemeinschaft zugelassen sind, lediglich eine administrative Voraussetzung für die Einfuhr eines Weines in das Gebiet der Europäischen Union dar?
 2. Steht das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegen, wonach ein Händler, der mit aus der Republik Moldau eingeführtem Wein handelt, von seiner Verantwortlichkeit für die verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung des Inverkehrbringens eines Weines, der Gegenstand von in der Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren war, befreit werden kann, wenn durch die nationalen Behörden die Vermutung dieses Händlers nicht widerlegt wird, dass der Wein Gegenstand von in der Union zugelassenen önologischen Verfahren war, was sich aus dem Dokument VI 1 ergibt, das von moldauischen Behörden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor ausgestellt wurde?
- II. Das Verfahren wird **ausgesetzt**. [Or. 2]

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Mit Entscheidung der Státní zemědělská a potravinářská inspekce, Inspektorát v Brně (Staatliche Landwirtschafts- und Lebensmittelinspektion, Inspektorat in Brunn, Tschechische Republik) vom 14. Januar 2016 ... [nicht übersetzt] (im Folgenden: erstinstanzliche Entscheidung) wurde die Klägerin für schuldig befunden, verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen gemäß § 39 Abs. 1 Buchst. ff des Zákon č. 321/2004 Sb., o vinohradnictví a vinařství (Gesetz Nr. 321/2004 über Weinbau und Weinbereitung) in der bis zum 31. März 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: Gesetz über Weinbau und Weinbereitung) begangen zu haben und wurde zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 2 100 000 CZK sowie zur Erstattung der Kosten für die Laboranalyse in Höhe von 86 420 CZK verpflichtet. Die verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlungen habe die

Klägerin dadurch begangen, dass sie Weine, die Gegenstand von nicht zugelassenen önologischen Verfahren gewesen seien, aus dem Ursprungsland Moldau in Verkehr gebracht habe, wodurch sie gegen Art. 80 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (im Folgenden: Verordnung Nr. 1308/2013) verstoßen habe. In einigen Fällen habe die Klägerin auch gegen Art. 80 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1308/2013 verstoßen, wonach diese Erzeugnisse in der Union nicht vermarktet werden dürften, wenn sie den Vorschriften des Anhangs VIII nicht entsprächen, wonach die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts den Grenzwert von 3 % Vol. nicht überschreiten dürfe. Gegen diese erstinstanzliche Entscheidung legte die Klägerin einen Rechtsbehelf ein, den die Beklagte mit Entscheidung vom 4. August 2016 ... [nicht übersetzt] (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) zurückwies und damit die erstinstanzliche Entscheidung bestätigte.

2. Gegen die Entscheidung erhob die Klägerin Klage, mit der sie unter anderem rügt, dass die Beklagte das Argument der Haftungsbefreiung (Befreiung von der Verantwortung für die in Rede stehenden verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlungen) nicht ausreichend geprüft habe. Der Grund für die Haftungsbefreiung bestehe darin, dass dem Wein die Dokumente V I 1 beigelegt gewesen seien, die von den moldauischen Behörden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (im Folgenden: Verordnung Nr. 555/2008) ausgestellt worden seien. Sie habe somit den Wein durch eine von der Europäischen Union autorisierte staatliche Kontrollstelle prüfen lassen. Im Verwaltungsverfahren habe sie deshalb vorgeschlagen, den Nachweis mittels der Dokumente V I 1 zu den einzelnen kontrollierten Weinen zu führen.
3. Im Verwaltungsverfahren erhob die Beklagte die Beweise nicht mittels der Dokumente V I 1 (und verlangte diese Dokumente auch nicht von der Klägerin), da sie zu dem Schluss kam, dass es für eine Befreiung von der Verantwortung für die in Rede stehenden verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlungen nicht ausreiche, sich auf die Dokumente V I 1 zu verlassen (ohne dass die Klägerin eine Laboranalyse der gelieferten Weincharge habe durchführen lassen).
4. Mit Urteil vom 26. April 2018 ... [nicht übersetzt] entschied der Krajský soud v Brně, dass in der vorliegenden Rechtssache nicht grundsätzlich ausgeschlossen sei, dass die Klägerin von der Verantwortung für die verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlungen deshalb befreit sei, weil sie sich auf das Dokument V I 1 verlassen habe. Bescheinige eine autorisierte Einrichtung des Ursprungslandes im Dokument V I 1, dass das Erzeugnis Gegenstand von in der Europäischen Union zugelassenen önologischen Verfahren gewesen sei, so könne sich die

Person, die mit einem mit diesem Dokument versehenen Wein handle, auf die Richtigkeit einer solchen Bescheinigung verlassen. Der Krajský soud führte zugleich weitere Umstände an, die für die Beurteilung, ob die Klägerin tatsächlich von ihrer Verantwortung zu befreien sei, zu prüfen seien, und kam zu dem Schluss, dass für diese Beurteilung eine eindeutige Sachverhaltsfeststellung in den Verwaltungsakten fehle. Daher hob er die angefochtene Entscheidung auf und verwies die Rechtssache an die Beklagte zur weiteren Entscheidung zurück.

5. Mit Urteil vom 16. August 2018 ... [nicht übersetzt] entschied der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik) in weiterer Folge über die Kassationsbeschwerde der Beklagten, indem er das Urteil des Krajský soud v Brně vom 26. April 2018 ... [nicht übersetzt] aufhob und die Rechtssache an dieses Gericht zur weiteren Entscheidung zurückverwies. Er kam nämlich zu dem Ergebnis, dass die Vorlage des Dokuments VI 1 nicht für die Haftungsbefreiung ausreiche. Hinsichtlich der Art dieses Dokuments ist er der Ansicht, dass es sich lediglich um eine administrative Genehmigung für die Einfuhr des gegenständlichen Weines in das Gebiet der Europäischen Union handle. [Or. 3]
6. Mit Urteil vom 21. November 2018 ... [nicht übersetzt] wies der Krajský soud auf der Grundlage dieser verbindlichen Rechtsprechung die Klage ab. Die daraufhin eingelegte Kassationsbeschwerde wurde vom Nejvyšší správní soud mit Urteil vom 27. März 2019 ... [nicht übersetzt] ebenfalls zurückgewiesen. Mit Entscheidung vom 5. September 2019 ... [nicht übersetzt] hob der Ústavní soud (Verfassungsgericht der Tschechischen Republik) im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Klägerin diese beiden Urteile auf. Der Ústavní soud stellte in erster Linie einen Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf ein faires Verfahren fest, weil sich der Nejvyšší správní soud grundsätzlich gegen die rechtlichen Beurteilungen des Krajský soud betreffend die Verbindlichkeit der im Dokument VI 1 enthaltenen Bescheinigung als Institut des Unionsrechts ausgesprochen habe, dies jedoch nach Ansicht des Ústavní soud erst dann zulässig sei, nachdem er diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt habe.

II. Relevante Rechtsvorschriften

7. Kern des Klagegrundes, auf den sich die Vorlagefrage bezieht, ist die Auslegung und Anwendung der nationalen Bestimmung über die Haftungsbefreiung (Befreiung von der objektiven Verantwortlichkeit für eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung, d. h. eine verschuldensunabhängige Haftung), über die der Ústavní soud in der vorliegenden Rechtssache weitgehend in der oben angeführten Entscheidung entschieden hat. Es handelt sich um eine rein nationale Regelung, durch die keine Vorschrift des Unionsrechts umgesetzt worden ist. Die Schlussfolgerungen des Ústavní soud, die für das vorliegende Gericht bindend sind, sind jedoch in gewissem Umfang durch die richtige Beantwortung der Frage bedingt, welcher Art das Dokument VI 1 ist, das auf der Grundlage der Verordnung Nr. 555/2008 ausgestellt wurde. Der Ústavní soud verweist darauf,

dass die Art des Dokuments VI 1 für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sei, und hat zugleich betont, dass er selbst nicht dazu befugt sei, die richtige Anwendung des Unionsrechts zu ermitteln oder dessen Inhalt auszulegen. Das Unionsrecht spielt daher eine wesentliche Rolle dabei, ob die ursprüngliche Ansicht des vorlegenden Gerichts (der sich auch der Ústavní soud angeschlossen hat) richtig ist, dass das Dokument VI 1 nicht lediglich eine administrative Voraussetzung für die Einfuhr eines Weines in das Gebiet der Europäischen Union darstellt. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Verordnung Nr. 555/2008 grundlegend. Da es in der vorliegenden Rechtsache um die Befreiung von der Verantwortlichkeit für eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung geht, die faktisch in einem Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1308/2013 besteht, führt das Gericht auch die betreffenden Bestimmungen dieser Rechtsvorschrift an.

II. A. Anwendbare Bestimmungen des nationalen Rechts

8. Nach § 39 Abs. 1 Buchst. ff des Gesetzes über Weinbau und Weinbereitung begeht eine juristische Person oder ein Einzelunternehmer als Erzeuger oder Person, die ein Erzeugnis in Verkehr bringt, eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung, wenn sie gegen eine durch das Unionsrecht festgelegte Verpflichtung aus dem Bereich des Weinbaus, der Weinbereitung oder des Handels mit Erzeugnissen verstößt.
9. Nach § 40 Abs. 1 des Gesetzes über Weinbau und Weinbereitung hat eine juristische Person eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung nicht zu verantworten, wenn sie nachweist, dass sie alle notwendigen Anstrengungen unternommen hat, die erforderlich sind, um einen Verstoß gegen die Verpflichtung zu verhindern.

II. B. Anwendbare Bestimmungen des Unionsrechts

10. Art. 40 der Verordnung Nr. 555/2008 legt fest: *„Die Bescheinigung und das Analysebulletin gemäß Artikel 82 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 sind Gegenstand eines einzigen Dokuments, dessen Teil*
 - a) *„Bescheinigung“ von einer Einrichtung des Ursprungsmitgliedstaates ausgestellt ist;*
 - b) *„Analysebulletin“ von einem amtlich anerkannten Laboratorium des Ursprungsmitgliedstaates ausgestellt ist.“*
11. Art. 41 der Verordnung Nr. 555/2008 bestimmt: *„Das Analysebulletin enthält folgende Angaben:*
 - a) *für Wein und teilweise gegorenen Traubenmost:*
 - i) *Gesamtalkoholgehalt,*

- ii) vorhandener Alkoholgehalt;
 - b) für Traubenmost und Traubensaft: Dichte;
 - c) für Wein, Traubenmost und Traubensaft: **[Or. 4]**
 - i) Gesamttrockenmasse,
 - ii) Gesamtsäuregehalt,
 - iii) Gehalt an flüchtiger Säure,
 - iv) Zitronensäuregehalt,
 - v) Gesamtschwefeldioxidgehalt.
 - vi) Vorhandensein von Sorten, die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangen sind (Direkträgerhybriden), oder anderen Sorten, die nicht zur Art *Vitis vinifera* gehören.“
12. Art. 43 Abs. 1 der Verordnung Nr. 555/2008 legt fest: „Für jede Partie, die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, werden die Bescheinigung und das Analysebulletin auf ein und demselben Dokument V I 1 ausgestellt.
- Das Dokument gemäß Unterabsatz 1 wird auf einem Vordruck V I 1 nach dem Muster in Anhang IX ausgestellt. Es wird von einem Beamten einer amtlichen Stelle und einem Beamten eines anerkannten Laboratoriums gemäß Artikel 48 unterzeichnet.“*
13. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 555/2008 bestimmt: „Die Kommission erstellt aufgrund der Mitteilungen der zuständigen Behörden der Drittländer Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der amtlichen Stellen und Laboratorien sowie der Weinerzeuger, die zur Ausstellung der Dokumente V I 1 ermächtigt sind.“
14. Art. 51 der Verordnung Nr. 555/2008 bestimmt: „Haben die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats den Verdacht, dass ein Erzeugnis aus einem Drittland die Bestimmungen von Artikel 82 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 nicht erfüllt, so unterrichten sie unverzüglich die Kommission.“
15. In Anhang IX der Verordnung Nr. 555/2008 ist ein Muster des Vordrucks V I 1 enthalten, das unter Nr. 9 folgenden Text enthält, bei dem die entsprechenden Felder anzukreuzen sind: „Das oben genannte Erzeugnis ist / ist nicht (³) zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt. Es entspricht den Begriffsbestimmungen oder Weinbauerzeugniskategorien der EG und war Gegenstand von önologischen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht sind / von der EG zugelassen sind (³).“ Die Anmerkung (³) im zitierten Text weist darauf hin, dass das entsprechende Kästchen anzukreuzen ist. Die Abkürzung OIV steht für die Internationale Organisation für Rebe und Wein.

16. Art. 80 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1308/2013 legt fest: „*In Anhang VII Teil II aufgeführte Erzeugnisse dürfen in der Union nicht vermarktet werden, wenn sie*
- a) *Gegenstand von durch die Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren;*
 - b) *Gegenstand von national nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren; oder*
 - c) *den Vorschriften des Anhangs VIII nicht entsprechen.“*

III. Analyse der Vorlagefrage

17. Wie das Gericht bereits ausgeführt hat, ist der Kernpunkt des Klagegrundes, auf den sich die Vorlagefrage bezieht, die Auslegung und Anwendung der nationalen Bestimmung betreffend die Befreiung von der Verantwortlichkeit für eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung. Der Ústavní soud hat sich zu dieser Frage in der vorliegenden Rechtssache verbindlich geäußert, allerdings unter dem Vorbehalt, dass er nicht dazu befugt sei, den Inhalt des Unionsrechts auszulegen. Grundlage für die Feststellungen des Ústavní soud war dabei die Schlussfolgerung, dass das auf der Grundlage der Verordnung Nr. 555/2008 ausgestellte Dokument V I 1 nicht lediglich eine administrative Voraussetzung für die Einfuhr eines Weines in das Gebiet der Europäischen Union darstelle. In diesem Punkt teilt der Ústavní soud die Rechtsauffassung des vorliegenden Gerichts in seinem Urteil vom 26. April 2018 ... [nicht übersetzt].

III. A. Art des Dokuments V I 1

18. Was die Art des Dokuments V I 1 angeht, bleibt das vorliegende Gericht bei seiner ursprünglichen Rechtsauffassung und möchte diese in gewisser Hinsicht im Hinblick auf die Schlussfolgerungen des Ústavní soud präzisieren.
19. Das Dokument V I 1 kann nach Ansicht des vorliegenden Gerichts nicht auf eine reine administrative Formalität für zollrechtliche Zwecke reduziert werden, das dem Weinhändler keinerlei Auskunft über die Qualität des importierten Weines erteilt. Die Verordnung Nr. 555/2008 beruht nämlich weitgehend auf dem Vertrauen [Or. 5] der Europäischen Union in Bescheinigungen, die von autorisierten Einrichtungen der Ursprungsdrittländer ausgestellt worden sind, in denen diese Einrichtungen bestätigen, dass das Erzeugnis Gegenstand von in der Europäischen Union zugelassenen önologischen Verfahren war (oder den önologischen Verfahren der OIV entspricht).
20. Aus der Verordnung Nr. 555/2008 geht nicht direkt hervor, dass die Europäische Union die Autorisierung durchführt bzw. auf andere Art und Weise zulässt, welche amtliche Stellen bzw. Laboratorien von Drittländern zur Ausstellung des Dokuments V I 1 ermächtigt sind. Die Kommission erstellt in Anwendung dieser Verordnung lediglich ein Verzeichnis der Einrichtungen, die gemäß den Angaben des Drittlands zur Ausstellung des Dokuments ermächtigt sind. Die Autorisierung

wird von den Ursprungsdrittländern und nicht von der Europäischen Union durchgeführt. Andererseits kann die Verordnung völkerrechtliche Rechtsakte nicht ersetzen und regelt somit z. B. nicht die Beziehung eines Drittlands und der Europäischen Union. Folglich sieht die Verordnung für ein Drittland nicht die Befugnis vor, jede Einrichtung zu melden, wenn die Europäische Union diese nicht durch einen völkerrechtlichen Akt akzeptiert (auch wenn es sich um eine konkludente Annahme handeln sollte). Zumindest akzeptiert die Europäische Union mit der Aufnahme einer ermächtigten Person eines Drittlands in das gemäß Art. 48 der Verordnung Nr. 555/2008 erstellte Verzeichnis diese als zur Ausstellung einer Bescheinigung ermächtigte Stelle, die sie anerkennt.

21. Die in Titel III der Verordnung Nr. 555/2008 enthaltene Regelung und insbesondere die Standardisierung der den Weinexport begleitenden Dokumente sollen offensichtlich den internationalen Handel mit diesen Erzeugnissen mittels eines der für den internationalen Handel typischen Instrumente (und innerhalb der Europäischen Union auch durch das Grundprinzip des freien Warenverkehrs) erleichtern, nämlich durch die Anerkennung von Zertifikaten – im vorliegenden Fall durch die Anerkennung einer Bescheinigung des Ursprungsdrittlands, die im Rahmen des Standarddokuments V I 1 ausgestellt wurde.
22. Folglich hat der Krajský soud keine Zweifel daran, dass die Europäische Union durch die in der Verordnung Nr. 555/2008 enthaltene Regelung und die Aufnahme autorisierter Einrichtungen in das gemäß Art. 48 erstellte Verzeichnis den von diesen Einrichtungen ausgestellten Bescheinigungen Vertrauen entgegenbringt und diese Bescheinigungen ohne weiteres anerkennt. Dieses Vertrauen kann verständlicherweise nicht unbegrenzt sein, und selbst die Verordnung sieht vor, dass ein Missbrauch dieses Vertrauens festgestellt werden kann (vgl. z. B. Art. 51). In einem solchen Fall muss die Europäische Union den EU-Markt erneut durch völkerrechtliche Akte schützen und wird somit nicht von einer etwaigen Verzögerung der europäischen Gesetzgebungsmaßnahmen belastet. Folglich kann die Europäische Union operativ tätig werden, und solange dies nicht getan wird, ist davon auszugehen, dass sie den von den Drittländern autorisierten und im Verzeichnis nach Art. 48 der Verordnung Nr. 555/2008 aufgenommenen Einrichtungen weiterhin vertraut.
23. Die Beklagte hat nachträglich eine Reihe von Dokumenten vorgelegt, um nachzuweisen, dass die tschechischen Verwaltungsbehörden die Kommission auf die „Problematik“ der aus der Republik Moldau eingeführten Weine aufmerksam gemacht hätten und dass bezüglich dieser Frage zahlreiche bilaterale Verhandlungen zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Moldau geführt worden seien. Diese Dokumente belegen jedoch in erster Linie das Tätigwerden der tschechischen Behörden erst nach Begehung der in Rede stehenden verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlungen. Dies stellt allerdings auch nicht in Frage, dass die gesamte Europäische Union auch weiterhin den von einer autorisierten Einrichtung der Republik Moldau ausgestellten Bescheinigungen vertraut. Unabhängig davon, ob das Ausbleiben einer Reaktion der Kommission absichtlich oder lediglich Folge einer unzureichenden Kommunikation mit den

nationalen tschechischen Behörden ist, ändert das individuelle Bemühen der nationalen tschechischen Behörden, die Vorgehensweise der moldauischen Einrichtung, die zum Testen der ausgeführten Weine sowie zur Ausstellung von Bescheinigungen auf dem Dokument V I 1 autorisiert ist, zu ändern, nichts an der Art des Dokuments V I 1. Es ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Ausmaß der behaupteten „Problematik“ der aus der Republik Moldau eingeführten Weine dem vorlegenden Gericht nicht bekannt ist und dass diese im gegenständlichen Verwaltungsverfahren in keiner Weise näher erläutert worden ist (insbesondere ist nicht näher begründet worden, inwieweit gerade die Klägerin von dieser Problematik Kenntnis gehabt haben sollte).

24. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass das Dokument V I 1 nicht lediglich eine administrative Formalität für zollrechtliche Zwecke darstellt und die in diesem Dokument enthaltene Bescheinigung dem Weinhändler den Eindruck vermitteln kann, dass der eingeführte Wein bestimmte Qualitätsstandards erfüllt. [Or. 6]

III. B. Folgen für die Anwendung des nationalen Rechts

25. Für den Fall, dass sich der Gerichtshof der Europäischen Union der oben dargestellten Rechtsauffassung anschließt, hält der Krajský soud es für angemessen, auch auf die konkreten Folgen dieser Rechtsauffassung für die anschließende Anwendung des nationalen Rechts, insbesondere der Regelung über die in § 40 Abs. 1 des Gesetzes über Weinbau und Weinbereitung vorgesehene Haftungsbefreiung, einzugehen.
26. Der ersten Schlussfolgerung zufolge, die auf der Grundlage der oben dargestellten Rechtsauffassung das vorlegende Gericht sowie auch der Ústavní soud vertreten, kann ein Wirtschaftsteilnehmer von seiner Haftung für eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung, die darin besteht, dass ein Wein in Verkehr gebracht wird, der Gegenstand von in der Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren war, durch Verweis auf die im Dokument V I 1 enthaltene Bescheinigung befreit werden. Die Beschaffung einer solchen Bescheinigung kann als Nachweis angesehen werden, dass alle notwendigen Anstrengungen unternommen wurden, die erforderlich sind, um einen Verstoß gegen die Verpflichtung zu verhindern. Würde die Regelung auf dem Vertrauen der Europäischen Union in die Richtigkeit der von autorisierten Personen der Ursprungsdriftländer im Dokument V I 1 ausgestellten Bescheinigungen beruhen, könnte nur schwer gerechtfertigt werden, allgemein von Händlern, deren Wein das Dokument V I 1 beigefügt ist, zu verlangen, dass sie der Bescheinigung misstrauen und ihre Richtigkeit prüfen. Das Erfordernis der Durchführung weiterer Analysen von Seiten dieser Einrichtungen (wenn keine vernünftigen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Bescheinigung bestehen) steht gänzlich in Widerspruch zu dem Sinn der in Titel III der Verordnung Nr. 555/2008 enthaltenen Regelung. Diese Regelung wäre nämlich völlig überflüssig, wenn Weinhändler aus eigener Initiative eine weitere, inhaltlich identische Bescheinigung darüber erbringen

müssten, dass die von der Europäischen Union vorgeschriebenen Kriterien betreffend die Merkmale des Weines erfüllt sind.

27. Wenn eine autorisierte Stelle eines Drittlands im Dokument VI 1 bescheinigt, dass das Erzeugnis Gegenstand von in der Europäischen Union zugelassenen önologischen Verfahren war (oder den önologischen Verfahren der OIV entspricht), kann sich ein Weinhändler, dessen Wein mit diesem Dokument versehen ist, auf die Richtigkeit einer solchen Bescheinigung verlassen. Es spielt dabei keine Rolle, dass in der Bescheinigung selbst nicht angegeben ist, welche genauen Analysen durchgeführt wurden und zu welchen Ergebnissen man gelangt ist.
28. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Befreiung von der Verantwortlichkeit für eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung nicht bedeutet, dass Weinhändler, deren Wein mit dem Dokument VII und der entsprechenden Bescheinigung versehen ist, automatisch von der Verantwortlichkeit für verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen in Form von Verstößen gegen die in der Europäischen Union zugelassenen önologischen Verfahren befreit sind. Um beurteilen zu können, ob im konkreten Fall das Vertrauen in den Inhalt des Dokuments VI 1 für die Befreiung von der Verantwortlichkeit genügt, sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Auf der Grundlage des Dokuments VII kann ein Weinhändler zu Recht allgemein davon ausgehen, dass der Wein die anwendbaren Qualitätskriterien erfüllt. Es können jedoch Umstände festgestellt werden, die im konkreten Fall einer solchen Vermutung widersprechen oder es unmöglich machen, einen Wein dem dazugehörigen Dokument VI 1 zuzuordnen.
29. Da somit das Vertrauen der Europäischen Union in die Richtigkeit der Bescheinigungen nicht unbegrenzt ist (vgl. z. B. die Möglichkeit des in Art. 51 der Verordnung Nr. 555/2008 vorgesehenen Verfahrens, mit der etwaige weitere Schritte der Kommission gegen autorisierte Einrichtungen in Drittländern zusammenhängen), kann auch das Vertrauen eines Weinhändlers in die Richtigkeit der Bescheinigungen nicht unbegrenzt sein. Der Umstand, dass man sich auf eine Bescheinigung verlässt, kann daher nicht damit gleichgesetzt werden, dass alle notwendigen Anstrengungen unternommen wurden, wenn eine Person, die eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung begangen hat, wusste oder objektiv hätte wissen müssen, dass der eingeführte Wein die Anforderungen an die önologischen Verfahren mit nicht unerheblicher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.
30. Wie der Ústavní soud festgestellt hat, ist im konkreten Fall zu prüfen, ob die Kontrolle direkt beim Importeur des Weines bzw. seinem Wiederverkäufer durchgeführt wird, ob sie unmittelbar nach dessen Einfuhr oder mit deutlicher zeitlicher Verzögerung erfolgt und auch ob Anhaltspunkte festgestellt werden, die die Gültigkeit der Bescheinigung im Dokument VI 1 in Frage stellen. Die Beweislast für diese Gesichtspunkte trägt jedoch, sofern es zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe kommt, die Verwaltungsbehörde.

31. Nach Ansicht des Ústavní soud obliegt es in erster Linie der Verwaltungsbehörde, etwaige Zweifel geltend zu machen, ob der kontrollierte Wein tatsächlich ein Wein ist, für den die Bescheinigung im Dokument V I 1 ausgestellt wurde, bzw. ob dieser Wein nach Ausstellung der Bescheinigung nicht manipuliert wurde. Wenn [Or. 7] diese Zweifel auf konkreten Tatsachen beruhen, muss der Weinhändler diese Zweifel widerlegen, damit dem gegenständlichen Wein das dazugehörige Dokument V I 1 zugeordnet werden kann. Nur in einem solchen Fall kann nämlich die Vermutung des Händlers betreffend die Erfüllung der Qualitätskriterien des Weines in Zusammenhang mit dem Dokument V I 1 eine reale Grundlage haben.
32. In der vorliegenden Rechtssache hat die Klägerin im Verwaltungsverfahren die entsprechenden Dokumente V I 1 nicht vorgelegt, sondern diese Dokumente lediglich zum Beweis angeboten. Die Verwaltungsbehörden haben diese Dokumente jedoch nicht angefordert, da sie der Ansicht waren, dass sie für die Entscheidung in der Sache nicht erforderlich seien. Auch wenn die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen angesichts dieser Tatsache zwar akademisch erscheinen mögen, ist ihre Beantwortung von grundlegender Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts. Ist das Dokument V I 1 nämlich im Allgemeinen nur als administrative Formalität für die Einfuhr von Wein anzusehen und kann der Weinhändler daraus folglich keine Vermutungen in Bezug auf die Qualität des Weines ableiten, wäre im gegenständlichen Verwaltungsverfahren eine Vorlage der entsprechenden Dokumente V I 1 nicht erforderlich. Dies würde bedeuten, dass der in Rede stehende Klagegrund der Klägerin unbegründet wäre. Ist das Dokument V I 1 hingegen nicht als reine administrative Formalität anzusehen, würde dies die eindeutige Schlussfolgerung des Ústavní soud stützen, dass die Beschaffung einer solchen Bescheinigung eine Haftungsbefreiung der Klägerin bedeuten kann und die Verwaltungsbehörden daher die besonderen Umstände des Falles hätten prüfen und bewerten müssen, um beurteilen zu können, ob die Klägerin tatsächlich von ihrer Verantwortlichkeit für die verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung befreit ist oder nicht. Dies würde dazu führen, dass die Entscheidung der Verwaltungsbehörde mit der Begründung aufzuheben wäre, dass im weiteren Verfahren diese Umstände von ihr zu prüfen und zu beurteilen sind.

III. C. Vereinbarkeit der nationalen Regelung der Befreiung von der Verantwortlichkeit mit dem Unionsrecht

33. Obwohl das vorliegende Gericht zwar keine Zweifel an der Vereinbarkeit der oben genannten Rechtsfolgen der Anwendung des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht hat, legt es auch eine zweite Frage zur Vorabentscheidung vor. Damit möchte es insbesondere verhindern, dass die Vorlagefrage aufgrund einer unrichtigen Abgrenzung hinsichtlich der Frage, inwieweit es sich im vorliegenden Fall um die Auslegung von Unionsrecht und inwieweit es sich bereits um die Auslegung einer rein nationalen Regelung handelt, zu eng verstanden wird. Außerdem betrifft die Möglichkeit der Haftungsbefreiung indirekt auch die Durchsetzung der Unionsvorschriften über die önologischen Verfahren selbst,

insbesondere Art. 80 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1308/2013. Auch aus diesem Grund hält es das Gericht für angebracht, dass sich der Gerichtshof der Europäischen Union nicht nur ausschließlich zu der Art des Dokuments V I 1, sondern allgemein zu der vom vorlegenden Gericht (und auch vom Ústavní soud) vertretenen Rechtsauffassung zur Anwendung des nationalen Rechts in einem breiteren Kontext äußert.

34. Da es aus der Sicht des Unionsrechts irrelevant ist, inwieweit eine nationale Regelung explizit im Gesetzestext formuliert ist, legt das Gericht für die Zwecke der zweiten Vorlagefrage die Formulierung der in der vorliegenden Rechtssache anwendbaren nationalen Regelung zugrunde, die sich einerseits aus der Bestimmung des § 40 Abs. 1 des Gesetzes über Weinbau und Weinbereitung und andererseits aus den Schlussfolgerungen des Ústavní soud in der vorliegenden Rechtssache ergibt. Aufgrund der Natur der Entscheidungstätigkeit des Ústavní soud kann diese nationale Regelung nämlich im vorliegenden Fall als endgültig und für alle Gerichte verbindlich angesehen werden. Diese nationale Regelung, deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht für das vorlegende Gericht fraglich ist, lässt sich wie folgt zusammenfassen: Ein Händler, der mit aus der Republik Moldau eingeführtem Wein handelt, kann von seiner Verantwortlichkeit für die verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung des Inverkehrbringens eines Weines, der Gegenstand von in der Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren gewesen ist, befreit werden, wenn durch die nationalen Behörden die Vermutung dieses Händlers nicht widerlegt wird, dass der Wein Gegenstand von in der Union zugelassenen önologischen Verfahren war, was sich aus dem Dokument V I 1 ergibt, das von den moldauischen Behörden auf der Grundlage der Verordnung Nr. 555/2008 ausgestellt wurde.
35. Wie oben ausgeführt, sind bei der Anwendung der angeführten Regelung zahlreiche tatsächliche Umstände zu berücksichtigen, und sie enthält darüber hinaus mehrere Ausnahmen. In der zweiten Vorlagefrage geht es im Wesentlichen darum, ob die Möglichkeit der Befreiung von der Verantwortlichkeit für die verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung aufgrund der angeführten Tatsachen aus der Sicht des Unionsrechts grundsätzlich ausgeschlossen ist oder ob sich aus dem Unionsrecht weitere Hindernisse für die Anwendung einer solchen Regelung ergeben, die die nationalen Behörden zu prüfen haben. **[Or. 8]**
36. Da das vorlegende Gericht kein Hindernis für die Anwendung der angeführten nationalen Regelung festgestellt hat (sofern der Gerichtshof feststellt, dass es sich bei dem Dokument V I 1 nicht um eine reine administrative Formalität für zollrechtliche Zwecke handelt), hält es das Gericht nicht für notwendig, weitere Argumente für diese Schlussfolgerung anzuführen.

IV. Ergebnis

37. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden legt der Krajský soud v Brně dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Stellt das Dokument VI 1, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor ausgestellt wurde und eine Bescheinigung von einer autorisierten Einrichtung des Ursprungsdrittlands enthält, dass das Erzeugnis Gegenstand von önologischen Verfahren war, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht oder von der Gemeinschaft zugelassen sind, lediglich eine administrative Voraussetzung für die Einfuhr eines Weines in das Gebiet der Europäischen Union dar?

 2. Steht das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegen, wonach ein Händler, der mit aus der Republik Moldau eingeführtem Wein handelt, von seiner Verantwortlichkeit für die verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung des Inverkehrbringens eines Weines, der Gegenstand von in der Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren war, befreit werden kann, wenn durch die nationalen Behörden die Vermutung dieses Händlers nicht widerlegt wird, dass der Wein Gegenstand von in der Union zugelassenen önologischen Verfahren war, was sich aus dem Dokument VI 1 ergibt, das von moldauischen Behörden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor ausgestellt wurde?
38. ... [nicht übersetzt] [nationale Verfahrenshandlung nach nationalem Recht]
- ... [nicht übersetzt] [Rechtsbehelfsbelehrung]
- Brünn, den 14. Januar 2020
- ... [nicht übersetzt] [Unterschrift]